

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Hypepark GmbH, Flurstr. 25, 84494 Niedertaufkirchen,
Geschäftsführerin Sylvia Schmittlein**

1. Allgemeines und Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Hypepark und dem jeweiligen Auftraggeber. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden, ausgenommen einer schriftlichen Zustimmung der Geltung, nicht anerkannt.

2. Vergütung und Umfang der Leistung

Die Vergütung wird vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich nach Zeitaufwand auf Grundlage unserer jeweils gültigen Vergütungssätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Ist eine Vergütung nicht vereinbart, die betreffende Leistung aber üblicherweise vergütungspflichtig, so hat der Auftraggeber die übliche Vergütung zu bezahlen. Diese bemisst sich im Zweifel nach unseren Vergütungssätzen. Auch von Hypepark erstellte Entwürfe sind vergütungspflichtig.

Veranlasst der Auftraggeber nachträglich zu Änderungen, die einen Mehraufwand erfordern, so trägt diese der Auftraggeber nach Zeitaufwand auf Grundlage unserer Vergütungssätze, es sei denn, Hypepark trifft diesbezüglich ein Verschulden.

Vom Auftraggeber veranlasste Materialkosten, etwa Kosten für Ausdrucke, Farbkopien oder Datenträger werden gesondert berechnet.

Kosten für Verpackung, Porto und Versand sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden daher grundsätzlich gesondert berechnet.

Hypepark ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, unabhängig davon, ob die Abrechnung nach Zeitaufwand oder nach Festpreis erfolgt. Ist eine überdurchschnittliche Vorleistung erforderlich, kann eine Tätigkeit von Vorauszahlungen in angemessenem Umfang abhängig gemacht werden.

3. Mitwirkungspflichten und Drittbeauftragung

Der Auftraggeber ist zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung verpflichtet. Dabei sind erforderliche Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und auf das Verlangen von Hypepark Freigaben für Korrekturen und Druck zu erteilen.

Hypepark ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen namens und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Hypepark wird dazu vom Auftraggeber ausdrücklich ermächtigt. Soweit im Einzelfall Fremdleistungen im Namen von Hypepark in Auftrag gegeben werden, verpflichtet sich der Auftraggeber Hypepark im Innenverhältnis von allen Verbindlichkeiten freizustellen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.

4. Leistungstermin

Leistungstermine sind nur dann gültig, wenn Hypepark diese verbindlich bestätigt hat.

Die Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Leistungsverzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen oder auf höherer Gewalt beruhen, sind nicht von uns zu vertreten.

5. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber hat zu erfolgen, wenn diese im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Der Auftraggeber ist zu Teilabnahmen verpflichtet, solange die bereits erbrachten Leistungen Verwendung für den Auftraggeber finden können.

Beanstandungen von Leistungen sind Hypepark unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die übergebenen Leistungen als vertragsgemäß und abgenommen.

Findet eine Abnahme nicht statt, obwohl der Auftraggeber schriftlich und unter Hinweis auf die Abnahmefiktion über die Fertigstellung der Leistung benachrichtigt wurde, gilt die Leistung zwei Wochen nach Zugang des Schreibens als abgenommen, außer diese wurde ausdrücklich beanstandet.

6. Zahlungsbestimmungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist tritt ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung Zahlungsverzug mit Geltung der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Hypepark ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche ausgeübt werden, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

An den Hypepark überlassenen Materialien und Dokumenten wird ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht ausgeübt, bis alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ausgeglichen sind.

7. Mängelrügen und Gewährleistung

Dem Auftraggeber übergebene Leistungen sind unverzüglich auf Mängel hin zu prüfen und diese unverzüglich, spätestens nach 10 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Kenntnis, schriftlich anzuzeigen.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung beim Auftraggeber. Dies gilt nicht, wenn es sich dabei um eine neue Sache im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes handelt oder der Anspruch auf eine Verletzung von Leben, Körper,

Gesundheit oder auf grobes Verschulden zurückzuführen ist. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Farbige Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original aufweisen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar und können daher nicht beanstandet werden.

Zulieferungen durch den Auftraggeber oder durch einen vom ihm in Anspruch genommenen Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch Hypepark.

Ansprüche aus etwaigen Mängel an von Hypepark erbrachten Leistungen, die sich nach eigenmächtiger Inanspruchnahme eines Dritten unter Abkehr des von Hypepark empfohlenen Herstellungsvorganges zeigen, können nicht abgeleitet werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von Hypepark hergestellten oder gelieferten Sachen, der übertragenen Nutzungsrechte sowie an Entwürfen, Layouts und Unterlagen wird bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von Hypepark gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Forderungen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist Hypepark zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt wurden und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

9. Urheber- und Nutzungsrechte an überlassenen Materialien

Hypepark geht bei vom Auftraggeber überlassenen Vorarbeiten, Texten, Bildern, Dokumenten, Materialien, Links im Internet oder anderen Unterlagen davon aus, dass ihm alle Schutzrechte an diesen Unterlagen zustehen. Der Auftraggeber stellt Hypepark daher von allen Ansprüchen Dritter wegen einer derartigen Rechtsverletzung frei.

10. Urheber- und Nutzungsrechte an Leistungen von Hypepark

Sind die Arbeitsergebnisse von Hypepark urheberrechtsfähig, bleiben wir alleiniger Urheber.

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht an den von Hypepark entwickelten Konzeptionen, Texten, Bildern, Layouts und Reinzeichnungen eingeräumt. Dieses Recht beschränkt sich auf die jeweils konkret beauftragte und erbrachte Leistung. Der Auftraggeber ist somit nicht berechtigt, die Leistungen von Hypepark zu ändern oder diese ändern zu lassen. Eine weitergehende Nutzung ist von der vorherigen Zustimmung von Hypepark abhängig. Ein Verstoß berechtigt Hypepark eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, die von Hypepark bestimmt, aber gerichtlich überprüfbar ist, zu fordern.

Elektronische Daten oder Layouts, die von Hypepark gefertigt werden, verbleiben bei uns. Eine Herausgabe erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung mit Hypepark und ist gesondert zu vergüten.

11. Haftung

Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Pflichten ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hypepark haftet zudem bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit übernommen wurde und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Hypepark keine Haftung und Gewährleistung, soweit uns kein Auswahlverschulden trifft.

Der Auftraggeber stellt Hypepark von allen Ansprüchen frei, die ein Dritter aufgrund eines im Verantwortungsbereich oder Haftungsbereich des Auftraggebers liegenden Verhalten stellt.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und der darin enthaltenen Sachaussagen trägt allein der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts mit der Maßgabe, dass bei Verträgen mit Verbrauchern zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anwendbar bleiben.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Hypepark für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von

Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Datenschutz, Aufbewahrung

Hypepark speichert und bearbeitet Daten nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Dabei werden die vom Kunden angegebenen Daten nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zur Ausführung und Abwicklung des Auftrags erforderlich ist.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden auf Aufforderung an den Auftraggeber zurückgeleitet. Bei Hypepark verbleibendes Material wird, soweit gesetzlich zulässig, sechs Monate nach Beendigung des Auftrages ordnungsgemäß vernichtet.

14. Schlussbestimmung

Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.